

# Ämtliches Kreisblatt

für den

## Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

:: Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. ::  
:: Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. ::

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein  
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schickel in Oberlahnstein.

Nr. 2.

53. Jahrgang.

1915.

Zu I A la 7567 M. f. L.

11b 14523 M. l. D.

V 6134 M. d. J.

### Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schrotens von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung anzuhändigen.

§ 3. Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- od. Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotens von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach Kilogramm,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4. In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5. Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Göppert.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

### Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin — unmittelbar —

Das durch die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) veröffentlichte Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl ist häufig dadurch umgangen worden, daß Roggen absichtlich in nicht mahlfähigen Zustand gesetzt oder mit Gerste, Hafer oder anderen Früchten vermischt und dann geschrotet und verfüttert wurde. Wir haben deshalb auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung das beifolgende Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen erlassen. Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuchen wir ergebenst, das Verbot sofort im Amtsblatt veröffentlicht zu lassen und zur Kenntnis der amtlich beteiligten Stellen, namentlich der Ortspolizeibehörden und der Beamten der Veterinärpolizei, zu bringen sowie sonst für seine Verbreitung in den in Frage kommenden Bevölkerungskreisen zu sorgen. Es empfiehlt sich, das Verbot in den ländlichen Ortschaften auch durch öffentlichen Aushang bekanntzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verbots bemerken wir folgendes:

Zu § 1: Diese Vorschrift verbietet das Schrotens von Roggen und Weizen in jeder Beschaffenheit, gleichviel ob er mahlfähig ist oder nicht. Ferner untersagt sie das Schrotens von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt ist. Hiernach fällt unter das Verbot nicht nur das sogenannte Mengtorn, inwieweit darin Roggen oder Weizen enthalten ist, sondern auch jedes Gemisch von Roggen oder Weizen mit anderen Früchten, wie Erbsen, Widern und dergleichen.

Zu §§ 2 und 3: Die der Ortspolizeibehörde verliehene Ausnahmebefugnis bezweckt, die Bereitung von Schrotbrot zu ermöglichen. Die Genehmigung zur Herstellung von Schrot für diesen Zweck wird dem Hersteller erteilt. Sie

setzt voraus, daß der Verwendungszweck in genügender Weise sichergestellt ist. Die Herstellung von Schrot für den eigenen **Brotbedarf** ist in der Regel nur zu gestatten, soweit die Bereitung von sogenanntem **Hauschrotbrot** ortsüblich ist. In diesen Fällen sind in der polizeilichen Genehmigung die Mengen des Roggens und Weizens, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Brotbereitung geschrotet werden dürfen, nach Kilogramm zu bezeichnen.

Bei der Erteilung von Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot ist sorgfältig zu prüfen, ob der Hersteller eine genügende Gewähr dafür bietet, daß das Schrot nur zur Brotbereitung abgegeben wird. Unternehmern von Getreide- oder Schrotmühlen mit einem örtlich begrenzten Kundenkreise wird die Genehmigung in der Regel zu versagen sein, soweit nicht die Bereitung von Hauschrotbrot ortsüblich ist.

Das Führen der für die gewerbsmäßigen Hersteller vorgeschriebenen Verzeichnisse ist bei den einzelnen Betrieben fortlaufend zu überwachen. Die Eintragungen sind nach Maßgabe der polizeilichen Genehmigungen nachzuprüfen. Falls sich hierbei aus der Persönlichkeit der Auftraggeber für die Schrotlieferungen oder aus den gelieferten Mengen der Verdacht einer Umgehung des Verbots des Verfütterns ergibt, sind sofort die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 ist, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, durch die Bestimmungen des § 3 des Schrotverbots ersetzt worden. Hinsichtlich der Getreideschrothändler (Futtermittelhändler) verbleibt sie in Geltung.

**Allgemein** dürfen Genehmigungen nur auf jederzeitigen **Widerruf** erteilt werden. Bei einer unzulässigen Verwendung des Schrotens oder bei dem begründeten Verdacht einer solchen sind sie sofort zu widerrufen.

Die Ortspolizeibehörden der Landkreise sind **anzuweisen**, dem Landrat (Oberamtmann) **zum 1. jeden Monats eine Uebersicht über die** von ihnen gemäß § 2 erteilten Genehmigungen einzureichen.

Eure Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) wollen dafür sorgen, daß die Beamten der Ortspolizei und die Beamten der Veterinärpolizei — letztere bei Gelegenheit ihrer veterinärpolizeilichen Verrichtungen — die Durchführung des Schrotverbots überwachen. Die Ortspolizeibehörde hat hierzu namentlich auch die Betriebe von Getreide- und Schrotmühlen fortlaufend besichtigen zu lassen. Die Aufsicht ist auch auf solche Holzschneidemühlen, Ziegeleibetriebe und dergl. zu erstrecken, die an die Triebwerke Schrotmühlen angeschlossen haben.

Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, auf die Notwendigkeit einer scharfen Ueberwachung des Verbots des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl besonders hinzuweisen. Die häufigen und mannigfaltigen Versuche, das Verbot zu umgehen, zeigen, daß in den beteiligten Bevölkerungskreisen seine ernste vaterländische Bedeutung vielfach nicht genügend erkannt wird. Es sind deshalb geeignete Maßnahmen einzuleiten, durch die besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung eindringlich darüber aufgeklärt wird, daß alles Brotgetreide für die Brotversorgung eingespart werden muß, um diese auch für den Fall einer längeren Dauer des Krieges zu sichern.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote sind unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

gez. Frhr. von Schorlemer.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung: Göppert.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung: gez. Drews.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich dieses Verbot sofort zur Kenntnis der Unternehmer von Getreide und Schrotmühlen auch der Kleinmühlen, sowie der Getreide und Futtermittelhändler zu bringen. Es ist streng-

stens darüber zu wachen, daß dieses Verbot, sowie das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide u. Mehl befolgt wird.

Im Falle der Zuwiderhandlung wird unnachsichtlich Anzeige und Bestrafung erfolgen.

Die Uebersichten über die von den Ortspolizeibehörden gemäß § 2 erteilten Genehmigungen sind mir pünktlich zum **1. jeden Monats** einzureichen.

St. Goarshausen, den 29. Dezember 1914.

**Der Königliche Landrat.**

**Berg, Geheimer Regierungsrat.**

Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inland wie im Ausland auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“ d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Für das 18. Armeekorps ist sie in Darmstadt.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Ausland wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 des Militärstrafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen an andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt. Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Kauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

**Der kommandierende General**

gez. Freiherr von Gall.

General der Infanterie.

Wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 30. Dezember 1914.

**Der Königliche Landrat.**

**Berg, Geheimer Regierungsrat.**

Es ist unter den Landwirten noch vielfach die Meinung verbreitet, daß die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 5. November 1914, wonach die Höchstpreise für

Hafers sich am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark 50 Pfg. für die Tonne erhöhen, noch in Kraft sei und daß es deshalb von Vorteil sei, Hafervorräte später zu verkaufen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses nicht der Fall ist. Die obenbezeichnete Bundesratsverordnung ist vielmehr durch die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1914, wonach der Höchstpreis endgültig auf 223 M pro Tonne für den Hauptmarktort Frankfurt a. M. festgesetzt ist, aufgehoben. Eine Preis-erhöhung tritt hiernach nicht ein und es liegt im Interesse der Herren Landwirte, wenn sie ihren überflüssigen Hafer baldigst zum Händler bringen.

**Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.**

St. Goarshausen, den 6. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärkassens) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oekonomierat Burdhardt und Baudirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Dr. Sydow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung: Küster.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung: Drews.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats über das Ausmahlen des Brotgetreides vom 28. Oktober 1914 ist zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 72 vom Hundert durchzumahlen. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert durchzumahlen, jedoch ist für Preußen die Herstellung eines Weizen-Auszugsmehls bis zu 30 Prozent gestattet. Die Herstellung von Roggen-Auszugsmehlen ist verboten. Diese Bestimmungen gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- oder Tauschmühlen genau zu beobachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung anderer Mehle darf nicht entgegen gesprochen werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Ich ersuche, die Beteiligten hierauf hinzuweisen und diesen Erlaß auch in den Kreisblättern und geeigneten Zeitungen veröffentlichen zu lassen.

Abdruck für die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin W. 9., den 10. Dezember 1914.

Leipzigerstr. 2.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung: Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Auf gefälligen Bericht vom 15. Oktober cr. Nr. 10 387.

Die mit dem 31. März 1915 ablaufende fünfjährige Veranlagungsperiode für die Aufbringung der aus der Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten von den Gemeinden und die Verteilung der auf sie entfallenden Kostenanteile auf die einzelnen Handwerker wird hiermit bis zum 31. März 1917 verlängert.

Meine Verfügung vom 16. November 1909 Pr. I. 4 A 5689 bleibt daher für die Etatsjahre 1915 und 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Dezember 1914.

**Der Regierungspräsident.**

J. B.: v. Sigmeli.

An die Handwerkskammer hier.

Den Gemeindebehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

St. Goarshausen, den 5. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

**Betr. Familienunterstützungen.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. November 1914 mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Anträge auf Gewährung von Familienunterstützungen nach dem Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 lediglich bei dem zuständigen Bürgermeisteramt zu stellen bezw. Beschwerte- und Einspruchseingaben an den Unterzeichneten zu richten sind.

Alle anderen Behörden, wie Kriegsministerium, Generalkommandos, Kgl. Regierung usw. sind in dieser Angelegenheit nicht zuständig und auch keine Berufungsinstanz, weshalb alle dort eingehenden diesbezüglichen Anträge an die diesseitige Stelle abgegeben werden. Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche selbstverständlich eine unerwünschte Verzögerung.

St. Goarshausen, den 7. Januar 1915.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Ausmahlungs Vorschriften des Bundesrats vom 28. Oktober ds. Js. gelten auch dann, wenn gemischte Getreide (insbesondere gemischter Roggen und Gerste) vermahlen werden soll. Danach ist gemischter Weizen bis zu 75, gemischter Roggen bis 72 vom Hundert durchzumahlen.

Berlin W. 9., den 13. Dezember 1914.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung: gez.: Göppert.

Abschrift den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung und Benachrichtigung der Interessenten

St. Goarshausen, den 6. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Mit Bezug auf die entsprechenden Anweisungen des stellvertretenden Generalkommandos und auf Ersuchen des Herrn Vertrauensmannes für die militärische Vorbereitung der Jugend im Regierungsbezirk Wiesbaden mache ich darauf aufmerksam, daß die Militärvorbereitungsanstalt in Weilburg, Anfang ds. Mts. an Ersatztruppenteile rund 60 Jüglinge abgibt. Hierfür werden voraussichtlich am 20. Januar neue Jüglinge in die Anstalt eingestellt.

St. Goarshausen, den 11. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

**An die Ortspolizeibehörden des Kreises!**

Es ist vom Kgl. Kriegsministerium angeordnet worden, daß sofort öffentlich bekannt gemacht wird,

a) daß sämtlichen Fabrikanten und Händlern die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, sowie der eigenen bei Spediteuren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Dedern, sowie an Filzbeden, soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages

einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind — bis auf Weiteres verboten ist, und

- b) daß die Fabrikanten und Händler den örtlichen Polizeibehörden binnen 3 Tagen nach Erlass der Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände einzureichen haben, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, damit die Heeresverwaltung diese Bestände nötigenfalls anlaufen kann.

Es wird daher ergebenst ersucht, wegen der öffentlichen Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder in sonst geeigneter Weise im Bereich des 18. Armeekorps das Erforderliche gefälligst umgehend veranlassen zu wollen und Nachweisungen über die angemeldeten Bestände unter Angabe der Namen der Besitzer, sowie Art, Menge und Aufbewahrungsort der sichergestellten Decken sofort nach erfolgter Feststellung, spätestens aber bis **21. ds. Mts.** an das stellvertretende Generalkommando einzusenden zu wollen, nachdem seitens der örtlichen Polizeibehörden festgestellt worden ist, daß alle Bestände angezeigt sind.

Die Bestände sollen vorläufig in den Lagerräumen zur alleinigen Verfügung des Kriegsministeriums verbleiben, bis der Bedarf der Heeresverwaltung gedeckt ist. Ueber Freigabe einzelner Stücke oder eines Teiles der beschlagnahmten Menge trifft das Kriegsministerium später Bestimmung. Jedoch wird gebeten, die örtlichen Polizeibehörden anzuweisen, die Bestände in geeigneter Weise gegen unbefugtes Beiseitechaffen bis zum Eingang dieser Entscheidung zu sichern.

Den Polizeipräsidenten in Wiesbaden und Frankfurt ist Abdruck unmittelbar zugegangen.

Von Seiten des Generalkommandos

**Der Chef des Stabes.**

gez.: de Graaff, Generalmajor.

Die Ortspolizeibehörden haben sämtlichen Fabrikanten und Händlern **umgehend** hiervon Kenntnis zu geben, eine Aufstellung der Bestände von den Händlern einzuziehen und bestimmt bis zum **18. ds. Mts.** hierher einzureichen.

St. Goarshausen, den 13. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

#### **An die Herren Bürgermeister des Kreises!**

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, bis zum **20. d. Mts.** bestimmt unter Benutzung untenstehenden Formulars anzuzeigen, ob im Kalenderjahre 1914 größere **kommunale** Vermessungen vorgenommen worden sind, Vermessungen zu Konsolidationszwecken kommen dabei **nicht** in Betracht.

Fehlanzeige ist **bestimmt** erforderlich.

St. Goarshausen, den 9. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

#### **Nachweisung**

der im Regierungsbezirk Wiesbaden während des Jahres 1914 ausgeführten und in Angriff genommenen größeren kommunalen Vermessungen.

Laufende Nr.	Art bezw. Umfang der Vermessung	Zweck und Umfang	Maßstab der Karten	Aufbewahrungsort	Zeit der Ausführung der Vermessungsarbeiten	Bemerkungen
	Kreis bezw. Amt	Ortschaft				

#### **Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen.**

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärstande widmen wollen, **kostenfrei** zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu

werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Treptow a. R. und Weizenfels) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) einen von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldeschein;
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion;
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse;
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

3. Der Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 Zentimeter groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 4) aufgenommen.

6. Eine Einstellung findet jederzeit bei den Unteroffizierschulen in Weizenfels und Treptow a. Rh. statt.

7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung und Wäsche versehen sein.

8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt, die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel usw.) und des Beamtenstandes (Zahlmeister usw.) zu erlangen.

9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

10. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten die Unteroffizierschüler, die sich gut geführt haben, bei Urlaub in die Heimat eine einmalige Reiseentschädigung; auch haben die Unteroffizierschüler bei Beurlaubungen gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Löhnung.

11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Luftschiffer-Bataillon, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.